

**Durchführungsbestimmungen
zur Satzung
zur Vergütung von Lehraufträgen
an der Universität Erfurt**

in der Fassung
vom 10. Februar 2016

Hinweis:

Die Ausfertigung der Bestimmungen erfolgt durch die Unterschrift des Kanzlers. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

**Die Wiedergabe dieser Bestimmungen als PDF-Datei im WWW
erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Durchführungsbestimmungen zur Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 10. Februar 2016

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Erteilung von Lehraufträgen darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Drittmittel erfolgen und muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen.
- (2) ¹Lehraufträge werden grundsätzlich zur Ergänzung des Lehrangebotes des wissenschaftlichen Personals der Universität und ausschließlich zur Übernahme von Lehrveranstaltungen gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erteilt. ²Die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrags setzt voraus, dass das Lehrdeputat des für das Fachgebiet zuständigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals bereits voll ausgeschöpft ist.
- (3) ¹Hauptamtlich an der Universität Erfurt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ((Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren) können in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, Lehraufträge nicht erteilt werden. ²Dies gilt nicht in den Fällen des § 51 Abs. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG).
- (4) ¹Sonstigem wissenschaftlichen Personal der Universität Erfurt, zu dessen Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder das innerhalb seiner Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden kann, können Lehraufträge grundsätzlich nicht erteilt werden. ²Ausnahmsweise können Lehraufträge an diese Personen - mit Ausnahme der Lehrkräfte für besondere Aufgaben - erteilt werden, soweit die für die Lehrveranstaltung zuständige Struktureinheit den Bedarf an der Lehrveranstaltung nicht durch externe Lehrbeauftragte abdecken kann, die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann. ³Derartige Lehraufträge werden grundsätzlich nicht vergütet. ⁴Ausnahmen gelten nur in den Fällen des § 51 Abs. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) sowie für teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen aus Drittmitteln finanziert werden. ⁵Letzteren kann im Ausnahmefall ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die drittmittelfinanzierte Tätigkeit und die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r in verschiedenen organisatorischen Einheiten angesiedelt sind oder ein besonders begründeter Ausnahmefall gegeben ist.
- (5) Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie sonstigen Personen, die nicht an der Universität beschäftigt sind, können vergütete Lehraufträge erteilt werden; für Honorarprofessorinnen und -professoren gilt dies nur, wenn die Lehrveranstaltung nicht im Rahmen und in Ausübung der Lehrbefugnis (unentgeltliche Titellehre) angeboten wird.
- (6) ¹Wissenschaftlichen und Studentischen Hilfskräften können grundsätzlich nur unvergütete Lehraufträge erteilt werden. ²Ausnahmen sind nur bei teilzeitbeschäftigten Hilfskräften möglich, wenn der Hilfskraftvertrag kein Tutorium beinhaltet und wenn Hilfskraft- und Lehrtätigkeit jeweils in verschiedenen organisatorischen Einheiten angesiedelt sind oder in besonders begründeten Einzelfällen.

- (7) ¹Der Gesamtumfang aller einer/einem Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge soll insgesamt die Hälfte des Umfangs der maximal zulässigen Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nach den landesrechtlichen Regelungen über die Lehrverpflichtung an Hochschulen nicht überschreiten. ²Es gelten die in der Anlage 1 auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (ThürLVVO) vom 24. März 2005 getroffenen Festlegungen.

§ 2

Rechtsverhältnis, Aufgaben der Lehrbeauftragten

- (1) ¹Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. ²Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr, haben dabei jedoch die an der Universität Erfurt geltenden Regelungen und Ordnungen zu beachten. ³Mit der Beauftragung wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründet. ⁴Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht daher kein Anspruch.
- (2) ¹Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. ²Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus § 48 ThürHG ergeben, zu beachten.
- (3) Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen auch alle damit verbundenen sonstigen Tätigkeiten, wie z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Korrekturleistungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen der Studienrichtung.

§ 3

Erteilung von Lehraufträgen

- (1) ¹Lehraufträge werden durch die Universität Erfurt für die Dauer eines Semesters erteilt. ²Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen liegt bei der Präsidentin / dem Präsidenten, die/der diesbezüglich von der Kanzlerin / dem Kanzler vertreten wird. ³Lehraufträge dürfen grundsätzlich erst nach Aushändigung des Beauftragungsschreibens wahrgenommen werden, d.h. Lehrveranstaltungen auch erst ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. ⁴Die Erteilung eines schriftlichen Lehrauftrages ist Voraussetzung für die Übernahme von Lehraufgaben an der Universität Erfurt durch Lehrbeauftragte. ⁵Dies gilt nur dann nicht, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten in Ausübung der Lehrbefugnis durchgeführt wird.
- (2) ¹Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen sind in der Regel acht, mindestens jedoch vier Wochen vor Semesterbeginn im Dezernat 2: Personal und Recht einzureichen. ²Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist nicht zulässig.
- (3) ¹Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages ist nach einer sorgfältigen Bedarfsprüfung, Überprüfung der Qualifikation der/des Lehrbeauftragten, die von der zuständigen Struktureinheit in geeigneter Weise zu dokumentieren ist, sowie unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen inhaltlichen, zeitlichen und örtlichen Absprachen mit der/dem Lehrbeauftragten getroffen sind, unter Verwendung des gleichnamigen Formulars (Anlage 2) in der jeweils aktuellen Fassung über das Dekanat / die Geschäftsführung im Dezernat 2: Personal und Recht zu stellen. ²Sowohl die Weiterleitung des Antrags durch das Dekanat / die Geschäftsführung als auch die Erteilung des Lehrauftrages setzen das Vorliegen des

vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars einschließlich des „Personalblatts für Lehrbeauftragte“ (Anlage 3) in der jeweils aktuellen Fassung voraus. ³Unvollständig ausgefüllte Anträge (insbesondere fehlende Angaben zu den voraussichtlich entstehenden Fahr- und Übernachtungskosten) werden nicht bearbeitet und können vom Dekanat / der Geschäftsführung oder vom Dezernat 2: Personal und Recht an die antragstellende Lehreinheit zurückverwiesen werden.

- (4) ¹Die/der Lehrbeauftragte erhält von der zuständigen Struktureinheit den schriftlichen Lehrauftrag ausgehändigt und wird von dieser über die an der Universität Erfurt für die Durchführung von Lehrveranstaltungen geltenden Regelungen unterrichtet. ²Mit dem Lehrauftrag werden der/dem Lehrbeauftragten von der zuständigen Struktureinheit die für die Abrechnung der Lehrveranstaltung erforderlichen Formulare sowie das Informationsblatt zur Erstattung von Fahr- und Übernachtungskosten nach dem Thüringer Reiskostengesetz (ThürRKG) (Anlage 9) zur Verfügung gestellt.
- (5) Ändert sich der Umfang des Lehrauftrages nach seiner Erteilung, ist von der Dekanin / dem Dekan bzw. der Leiterin / dem Leiter der zuständigen Struktureinheit unverzüglich nach Feststellung der Änderung, spätestens jedoch bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche, unter Verwendung des gleichnamigen Formulars (Anlage 8) in der jeweils aktuellen Fassung ein Antrag auf Erhöhung des Lehrauftrages im Dezernat 2: Personal und Recht zu stellen.
- (6) Die zuständige Struktureinheit hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrveranstaltungen, für die Lehraufträge erteilt werden, nur im Ausnahmefall als Blockveranstaltungen, grundsätzlich nicht an Wochenenden sowie nicht an Sonn- und Feiertagen angeboten werden.

§ 4 Widerruf von Lehraufträgen

- (1) Die Präsidentin / Der Präsident kann Lehraufträge jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen.
- (2) ¹Sie sind in der Regel zu widerrufen, wenn nach Ablauf der Belegungsfrist nicht die erforderliche Mindestteilnehmerzahl gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt (LA-Verg-S) erreicht wird. ²Die/Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, das zuständige Dekanat bzw. die zuständige Geschäftsführung über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Das Dekanat bzw. die Geschäftsführung unterrichtet ebenfalls unverzüglich das Dezernat 2: Personal und Recht und nimmt Stellung, ob und ggf. aus welchen Gründen die Aufrechterhaltung des Lehrauftrages gerechtfertigt ist.
- (3) Wird der Lehrauftrag gemäß Abs. 2 Satz 1 widerrufen, wird die nach § 2 Abs. 4 LA-Verg-S zu gewährende Kompensationsleistung aufgrund eines schriftlich begründeten, im Dezernat 3: Finanzen innerhalb der in § 4 Abs. 2 der LA-Verg-S genannten Frist einzureichenden Antrags der Dekanin / des Dekans bzw. der Leiterin / des Leiters der zuständigen Struktureinheit gezahlt.

§ 5 Lehrauftragsvergütung

- (1) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet.
- (2) ¹Ein Einzelstundensatz gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) LA-Verg-S kann auch gezahlt werden, wenn die/der Lehrbeauftragte zunächst nur eine Bescheinigung über das Bestehen der Promotionsprüfungen (bewertete Dissertation und bestandene mündliche Prüfung) vorlegt. ²Eine vergleichbare Qualifikation im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) LA-Verg-S ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

im Bereich Kunst

- bei vorliegendem Meisterschülerabschluss,
- bei Bezug nationaler und internationaler Künstlerstipendien,
- bei Vorliegen mehrjähriger Ausstellungspraxis in anerkannten Kunst- und Kulturinstitutionen,
- bei Vorliegen vielfältiger Publikationen (möglichst unterstützt durch Rezensionen) einschließlich Katalogen sowie Vortragsstätigkeit zur eigenen künstlerischen Praxis,
- bei der Gestaltung international renommierter Workshops;

im Bereich Musik

- bei Abschluss eines zusätzlichen Aufbaustudiums (Musikpädagogik/Konzert- oder Solistenexamen),
- bei Vorliegen mehrjähriger, deutschlandweiter reger Konzerttätigkeit als Solist/-in oder in einem renommierten Ensemble,
- bei Vorliegen von CD-Aufnahmen bei renommierten Labels und/oder Rundfunkmitschnitten,
- bei Lehrveranstaltungen, die von der Thematik her Spezialistinnen und Spezialisten erfordern, die in Fachkreisen auf ihrem Gebiet - nachweislich in Lehre und Praxis - als Expertinnen und Experten gelten.

3Die vergleichbare Qualifikation ist von der/dem Lehrbeauftragten nachzuweisen und von der zuständigen Struktureinheit zu dokumentieren.

- (3) 1Anträge auf Zahlung eines erhöhten Einzelstundensatzes wegen besonderer Bedeutung einer Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 2 der LA-Verg-S sind zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages unter Verwendung des Formblattes „Antrag auf Zahlung eines erhöhten Vergütungssatzes“ (Anlage 6) in der jeweils aktuellen Fassung zu stellen. 2Die besondere Bedeutung einer Lehrveranstaltung ist von der zuständigen Struktureinheit im Hinblick auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zu beurteilen und zu dokumentieren. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Anträge auf Zahlung eines erhöhten Einzelstundensatzes in Fällen, in denen die erhöhte Vergütung im Hinblick auf die Bedeutung des Fachs und die zu gewinnende Persönlichkeit erforderlich ist oder ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. 4Ein angemessenes Lehrangebot kann insbesondere dann nicht sichergestellt werden, wenn die für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung ursprünglich vorgesehene Lehrkraft kurzfristig an deren Übernahme gehindert ist.
- (4) 1Die in § 3 Abs. 2 der LA-Verg-S bei besonderer Belastung vorgesehene Zahlung eines erhöhten Einzelstundensatzes kommt auch dann in Betracht, wenn sich erst nach Erteilung des Lehrauftrages ergibt, dass die Lehrveranstaltung, für die der Lehrauftrag erteilt wurde, mit einer besonderen Belastung verbunden ist. 2Der Antrag auf Zahlung eines erhöhten Vergütungssatzes ist unter Verwendung des gleichnamigen Formblattes (Anlage 6) in der jeweils aktuellen Fassung unverzüglich nach Feststellung der besonderen Belastung, spätestens jedoch bis zum Ende der fünften Vorlesungswoche von der Dekanin / dem Dekan bzw. der Leiterin / dem Leiter der zuständigen Struktureinheit im Dezernat 2: Personal und Recht einzureichen. 3Die besondere Belastung ist von der zuständigen Struktureinheit zu beurteilen und zu dokumentieren. 4Sie kann sich insbesondere aus einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern und der damit zusammenhängenden Vielzahl von den im Rahmen der Lehrveranstaltung abzunehmenden und zu bewertenden Prüfungen (Modulprüfungen) ergeben.
- (5) 1Die zusätzliche Übernahme und Vergütung der Mitwirkung an Prüfungen oder die selbständigen Abnahme, Korrektur und Bewertung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 der LA-Verg-S, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Lehrauftrag stehen, kommt nur dann in Betracht, wenn die dort genannten Prüfungsleistungen nicht durch hauptamtlich an der Universität Erfurt Beschäftigte im Rahmen ihres Hauptamtes übernommen werden

können und deren Übernahme nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich ist. 2Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Dekanin / dem Dekan bzw. der Leiterin / dem Leiter der zuständigen Struktureinheit unter Verwendung des Formblattes „Begründung für die Übernahme zusätzlicher Prüfungsleistungen“ (Anlage 7) zu bestätigen und dem Dezernat 2: Personal und Recht grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages nachzuweisen.

§ 6

Erstattung

der Lehrauftragsvergütung/Auslagen

- (1) Nach Beendigung des Lehrauftrages bzw. bei einer Teilabrechnung gemäß § 4 Abs. 4 LA-Verg-S ist das vollständige ausgefüllte und unterschriebene Formblatt zur Abrechnung der Lehrveranstaltung (Anlage 4) einschließlich des Beiblattes „Angaben für Mitteilungen an die Finanzbehörden“ (Anlage 5) sowie entsprechender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 der LA-Verg-S über das Dekanat / die Leitung der jeweiligen Struktureinheit im Dezernat 3: Finanzen einzureichen.
- (2) Der Anspruch auf Auslagenerstattung steht unter dem Vorbehalt hierzu verfügbarer Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages (Teil II) eine Kalkulation der anlässlich des Lehrauftrags voraussichtlich entstehenden Fahr-/Übernachungskosten vorgelegt und von der zuständigen Struktureinheit bewilligt wurde.
- (3) 1Sollen einer/einem Lehrbeauftragten Fahr- und Übernachtungskosten erstattet werden, so hat die Buchung der Übernachtungsmöglichkeit grundsätzlich durch die/den Lehrbeauftragte/n selbst zu erfolgen. 2Ausnahmsweise kann die Übernachtungsmöglichkeit auch durch die zuständige Lehreinheit im Namen und auf Rechnung der Universität gebucht werden. 3In diesem Fall beschränkt sich die Auslagenerstattung auf die entstandenen Fahrkosten gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz. 4Bei Buchung durch die Universität verpflichtet sich die/der Lehrbeauftragte, die unentgeltlich bereitgestellte Übernachtungsmöglichkeit ausschließlich im Rahmen ihrer/seiner Leistungen für die Universität einzusetzen / zu nutzen. 5Der Einsatz / die Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit für Leistungen an Dritte ist ausgeschlossen. 6Für von der/dem Lehrbeauftragten schuldhaft verursachte Schäden, die der Universität im Zusammenhang mit der Buchung und Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeit entstehen, haftet die/der Lehrbeauftragte. 7Sie/Er hält die Universität diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter – mit Ausnahme der Zahlung der Übernachtungs- und Frühstückskosten bei Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeit – frei. 8Für den Fall, dass die/der Lehrbeauftragte die Übernachtungsmöglichkeit aus von ihr/ihm zu vertretenen Gründen nicht in Anspruch nimmt, verpflichtet sie/er sich zur Zahlung etwaiger Stornierungskosten.
- (4) 1Die Vergütung des Lehrauftrags und die Erstattung der Auslagen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug, da die Erbringung von Lehrleistung auf Grundlage der Lehraufträge eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt. 2Sie sind von den Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuerveranlagung anzugeben. 3Gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung – MV) muss die Universität Erfurt an Lehrbeauftragte geleistete Zahlungen dem zuständigen Finanzamt melden. 4Die Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften obliegt den Lehrbeauftragten.

§ 7 Übergangsbestimmung

Bei der Abrechnung von Lehraufträgen für das Sommersemester 2016, die bereits vor Inkrafttreten der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt in der Fassung vom 3. Februar 2016 erteilt wurden, sind abweichend von den Angaben im Lehrauftrag die Vergütungssätze gem. § 3 der genannten Satzung zugrunde zu legen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt vom 16. Mai 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 10. Februar 2016

gez. Jan Gerken
Kanzler der Universität Erfurt

Anlagen

- Anlage 1: Zulässiger Umfang der Lehrverpflichtung (§ 1 Abs. 7)
- Anlage 2: Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages (Teil I und II)
- Anlage 3: Personalblatt für Lehrbeauftragte
- Anlage 4: Abrechnung der Lehrveranstaltung
- Anlage 5: Angaben für Mitteilung an die Finanzbehörden
- Anlage 6: Antrag auf Zahlung des erhöhten Vergütungssatzes
- Anlage 7: Begründung für die Übernahme zusätzlicher Prüfungsleistungen
- Anlage 8: Antrag auf Erhöhung des Lehrauftrages
- Anlage 9: Informationsblatt zur Erstattung von Fahr- und Übernachtungskosten nach dem Thüringer Reiskostengesetz (ThürRKG)

Anlage 1 - Zulässiger Umfang der Lehrverpflichtung im Semester (§ 1 Abs. 7):**ZULÄSSIGER UMFANG DER LEHRVERPFLICHTUNG IM SEMESTER**

Lehrbeauftragte im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a) LA-Verg-S habilitierte oder vergleichbar qualifizierte Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrnehmen	in wissenschaftlichen Fächern: 5 LVS*
	in künstlerischen Fächern: 9 LVS*
Lehrbeauftragte im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b) und c) LA-Verg-S promovierte oder vergleichbar qualifizierte Lehrbeauftragte <u>sowie</u> sonstige Lehrbeauftragte	LfbA-Lehre
	in wissenschaftlichen Fächern: 10 LVS*
	in künstlerischen Fächern: 13 LVS*
	Lehre wie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
	8 LVS*
	Lehre wie künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
10 LVS*	

* Die evtl. Übernahme zusätzlicher Prüfungsaufgaben gemäß § 3 Abs. 4 LA-Verg-S ist mit einzurechnen.

Hinweis:

Beim Zusammentreffen mehrerer Lehraufträge unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen ist die maximal zulässige Anzahl an LVS im Einzelfall gesondert zu ermitteln.

Anlage 2 – Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags (Teil I und II)**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES LEHRAUFTRAGES – TEIL I**Von der/dem Lehrbeauftragten auszufüllen und zu unterzeichnen!

für das	<input type="checkbox"/> Sommersemester (14 Wochen)	<input type="checkbox"/> Wintersemester (15 Wochen)
Fakultät/Fachbereich		
Herr/Frau		
Geburtsdatum, -ort	(Name, Vorname, Titel)	
Staatsangehörigkeit	Familienstand	
Anschrift		
Telefon	E-Mail	
Qualifikation (z.B. BA, MA, Diplom, Staatsexamen, Promotion, Habilitation)		
derzeit beschäftigt als		
Mitglied der Universität Erfurt	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja Fakultät/Bereich: _____ Status: _____
parallele Lehraufträge an der Universität Erfurt	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja Fakultät/Bereich: _____
ANGABEN ZUR LEHRVERANSTALTUNG	(Inhaltliche, zeitliche und räumliche Absprachen sind mit der zuständigen Struktureinheit bzw. mit dem Koordinierungsausschuss StuFu zu treffen!)	
Titel der Lehrveranstaltung		
Umfang der Lehrveranstaltung	_____ Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	
ANGABEN ZUR ÜBERNAHME ZUSÄTZLICHER PRÜFUNGSAUFGABEN (bitte ggf. ausfüllen!)		
Mitwirkung an bzw. Übernahme von Prüfungen, die <u>nicht</u> in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, § 3 Abs. 4 LA-Verg-S:		
Umfang	_____ Stunden	Fakultät/ Bereich _____
Prüfer/-in	_____	Prüfung _____
Lehrveranstaltung	_____	
ANGABEN ZU FAHR-/ÜBERNACHTUNGSKOSTEN (Anm.: Erstattung gemäß Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)		
<input type="checkbox"/> Fahr-/Übernachungskosten entstehen nicht.		
<input type="checkbox"/> Fahr-/Übernachungskosten entstehen in Höhe von voraussichtlich _____ EUR.		
ANGABEN ZUR KÜNSTLERSOZIALKASSE (bitte ggf. ankreuzen!)		
<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit unterliegt der Abgabe an die Künstlersozialkasse.		
ERKLÄRUNG ZUM VERZICHT AUF DIE VERGÜTUNG		
<input type="checkbox"/> Auf die Vergütung des Lehrauftrages wird verzichtet.		
<input type="checkbox"/> Auf die Vergütung des Lehrauftrages wird <u>nicht</u> verzichtet.		
Der Inhalt der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt vom 3. Februar 2016 (LA-Verg-S) sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 2016, insbesondere das Informationsblatt zur Erstattung von Fahr- und Übernachtungskosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) sind mir bekannt.		
Datum	Unterschrift der/des Lehrbeauftragten	
! NUR FÜR BESCHÄFTIGTE DER UNIVERSITÄT ERFURT !		
<input type="checkbox"/> Die Ausübung des Lehrauftrages wird befürwortet. Bei unvergüteten Lehraufträgen wird die Entlastung im Hauptamt erteilt.		
Datum	Unterschrift Dekanat / Geschäftsführung	

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES LEHRAUFTRAGES – TEIL II

Von Dekanat/Geschäftsführung auszufüllen!

1. ANGABEN ZUM LEHRAUFTRAG

Name der/des Lehrbeauftragten

Umfang des Lehrauftrages

Lehrveranstaltungsstunden (LVS)

Art der Lehre

LfBA-Lehre (Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse)

in wissenschaftlichen Fächern

in künstlerischen Fächern

Lehre auf dem Niveau

wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen

künstlerischer Mitarbeiter/innen

Lehre auf professoralem Niveau

in wissenschaftlichen Fächern

in künstlerischen Fächern

Art der Lehrveranstaltung

Vorlesung

Übung

Seminar

Exkursion

Kolloquium

Praktikum

schulpraktische
Studien

Fachkurs

künstlerischer Gruppen- und Einzelunterricht

Projektbetreuung

Form der Lehrveranstaltung

regelmäßig über das Semester
verteilt

als Blockveranstaltung am
vertieft

Lehreinheit (Studienrichtung/Fachgebiet)

(bitte Schlüsselnummer angeben!)

2. VERGÜTUNG DES LEHRAUFTRAGES

Der Lehrauftrag soll

gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) LA-Verg-S (*Habilitierte und Vergleichbare*)

mit **40,00 EUR**

gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) LA-Verg-S (*Promovierte und Vergleichbare*)

mit **30,00 EUR**

gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) LA-Verg-S (*Sonstige*)

mit **25,00 EUR**

gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a) LA-Verg-S* (*besondere Bedeutung/Belastung, etc.*)

mit **55,00 EUR**

gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 lit. b) LA-Verg-S* (*besondere Bedeutung/Belastung, etc.*)

mit **45,00 EUR**

gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 lit. c) LA-Verg-S* (*besondere Bedeutung/Belastung, etc.*)

mit **40,00 EUR**

pro tatsächlich geleisteter Einzelstunde vergütet werden.

nicht vergütet werden, da die/der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

nicht vergütet werden, da die/der Lehrbeauftragte im Hauptamt entsprechend vergütet wird.

***Der Antrag auf Zahlung eines erhöhten Vergütungssatzes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 LA-Verg-S ist dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes beizufügen!**

3. BEAUFTRAGUNG MIT / VERGÜTUNG VON ZUSÄTZLICHEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN (bitte ggf. ausfüllen!)

Umfang der Mitwirkung an / Übernahme von Prüfungsleistungen

Stunden

Art der Prüfungsleistung

Vergütung gesamt (12,00 EUR je Prüfungsstunde)

EUR

Die Begründung der Erforderlichkeit der Mitwirkung/Übernahme ist dem Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beizufügen!

4. KAPAZITÄTSWIRKSAMKEIT DES LEHRAUFTRAGES (bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Der Lehrauftrag ist nicht kapazitätswirksam, da er aus Haushaltsmitteln für eine unbesetzte Haushaltsstelle vergütet wird. Der Name der ehemaligen Mitarbeiterin / des ehemaligen Mitarbeiters lautet:

Der Lehrauftrag ist nicht kapazitätswirksam, da er unvergütet ist.

Der Lehrauftrag ist kapazitätswirksam. (*Gilt für alle vergüteten Lehraufträge, es sei denn, sie werden aus Mitteln einer unbesetzten Haushaltsstelle vergütet, siehe Variante 1!*)

5. ERKLÄRUNG ZUM VORLIEGEN DER QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN (§ 1, 3 LA-Verg-S)

Ein Hochschulabschluss im Sinne von § 1 LA-Verg-S sowie pädagogische Eignung bzw. hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und im Rahmen langjähriger beruflicher Tätigkeit erworbene pädagogische Eignung sowie die ggf. erforderliche einschlägige Berufserfahrung liegen vor. Es wird bestätigt, dass die/der Lehrbeauftragte über die für den beantragten Vergütungssatz erforderliche Qualifikation verfügt. Die Zeugnisse und sonstigen Nachweise wurden geprüft.

6. KOSTEN DES LEHRAUFTRAGES (INKL. KOSTEN FÜR PRÜFUNGSLEISTUNGEN, FAHR-/ÜBERNACHTUNGSKOSTEN)	
Kosten des Lehrauftrages	EUR
Kosten für zusätzliche Prüfungsleistungen, § 3 Abs. 3 LA-Verg-S	EUR
Bewilligte Fahr-/Übernachtungskosten	EUR
Kosten insgesamt	EUR
7. FINANZIERUNG DES LEHRAUFTRAGES	
Die der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel sind vorhanden:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierende Stelle	
Titel	
Die Richtigkeit der Angaben, insbesondere zu Ziffer 5, wird bestätigt.	
Datum	Unterschrift Dekanat/Geschäftsführung

VON DER VERWALTUNG AUSZUFÜLLEN: PRÜFUNG SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER STATUS	
Ist die Lehrverpflichtung von vornherein sachlich und zeitlich beschränkt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden neben der Lehrverpflichtung sowie ggf. den zusätzlichen Prüfungsleistungen weitere Pflichten übernommen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ergebnis der Prüfung	
<input type="checkbox"/> Selbständiger Lehrauftrag	<input type="checkbox"/> Abhängige Beschäftigung
Datum	Unterschrift

<u>Wichtiger Hinweis:</u>
Ohne Genehmigung der Präsidentin / des Präsidenten dürfen Lehraufträge nicht wahrgenommen werden. Lehraufträge werden nur nach den <u>tatsächlich</u> geleisteten Einzelstunden vergütet.

Anlage 3 – Personalblatt für Lehrbeauftragte**PERSONALBLATT FÜR LEHRBEAUFTRAGTE**

Name, Vorname, Titel: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

ggf. Tel./Fax/E-Mail: _____

Qualifikation: _____

derzeit beschäftigt als: _____

Arbeitgeber: _____

Anschrift: _____

Tel./Fax: _____

Datum

Unterschrift Lehrbeauftragte/r

Anlage 4 – Formblatt zur Abrechnung der Lehrveranstaltung**ABRECHNUNG DER LEHRVERANSTALTUNG***Von der/dem Lehrbeauftragten auszufüllen und zu unterzeichnen!*

Name der/des Lehrbeauftragten	
Name, Vorname, Titel	
Anschrift	
Bezeichnung der Lehrveranstaltung	
Bezeichnung der ggf. übernommenen Prüfungs(mitwirkungs)leistungen	
Auf der Grundlage des Lehrauftrags vom _____ habe ich im Sommersemester / Wintersemester* die o.g. Lehrveranstaltung durchgeführt. <i>*Unzutreffendes bitte streichen!</i>	
<input type="checkbox"/> Zusätzlich habe ich auf der Grundlage der Beauftragung vom _____ an o.g. Prüfungen mitgewirkt bzw. o.g. Prüfungen selbständig abgenommen, korrigiert und bewertet*. <i>*sofern zutreffend, bitte ankreuzen!</i>	
Zum Nachweis füge ich den ausgefüllten Einzelstundennachweis zur Abrechnung der Lehrveranstaltung bei.	
Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Vergütung für die o.g. Leistungen von mir zu versteuern ist. Die im Rahmen des o.g. Lehrauftrags sowie ggf. übernommener Prüfungsleistungen entstandenen Fahrkosten/Übernachungskosten rechne ich auf beiliegender Fahrkostenabrechnung ab. <u>Originalbelege sowie das Formblatt „Angaben für Mitteilung an die Finanzbehörden“ füge ich bei.</u>	
Ich bitte, die Vergütung für insgesamt _____ Stunden gehaltener Lehrveranstaltungen sowie für _____ Stunden Mitwirkung an / Übernahme von Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen (Teilabrechnung/Endabrechnung*) zuzüglich nachgewiesener Fahr-/Übernachungskosten auf folgende Bankverbindung zu überweisen. <i>(*Unzutreffendes bitte streichen!)</i>	
Geldinstitut:	_____
IBAN:	_____
BIC:	_____
Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.	
Datum	Unterschrift Lehrbeauftragte/r

Von Dekanat/Geschäftsführung auszufüllen und zu unterzeichnen:Es handelt sich um eine **Teilabrechnung/Endabrechnung***. *(*Unzutreffendes bitte streichen!)*

Der von der/dem Lehrbeauftragten vorgelegte und beigelegte Einzelstundennachweis zur Abrechnung der Lehrveranstaltung wurde von mir geprüft und für richtig befunden.

Datum **Unterschrift**

Gesamtstundenvergütung	_____	€
Fahr- und Übernachtungskosten lt. Anlagen	_____	€
Gesamt	_____	€

Auszahlungsanordnung			
Buchungsstelle (Finanzierende Stelle)			
Kostenstelle	Kostenart		61719
sachliche Richtigkeit überprüft und bestätigt:			
rechnerische Richtigkeit überprüft und bestätigt:			
Zahlungsanweisung:			

EINZELSTUNDENNACHWEIS ZUR ABRECHNUNG DER LEHRVERANSTALTUNG

Von der/dem Lehrbeauftragten auszufüllen!

Im Sommersemester/Wintersemester* _____ habe ich nachfolgend aufgeführte Lehrveranstaltungen gehalten:

**Unzutreffendes bitte streichen!*

Titel der Veranstaltung:

am:	von: bis:	Anzahl der geleisteten Einzelstunden (à 45 bzw. 60 Minuten)
gehaltene Stunden insgesamt:		

Blockveranstaltungen bitte kennzeichnen!

Erfurt, den _____

Unterschrift der/des Lehrbeauftragten

Zusätzlich dazu habe ich an nachfolgend aufgeführten Prüfungen mitgewirkt bzw. Prüfungen selbständig abgenommen, korrigiert und bewertet, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen:

Prüfung; Titel der zugehörigen Lehrveranstaltung; Prüfer/-in	am:	von: bis:	geleistete volle Zeitstunden
Stunden insgesamt:			

Erfurt, den _____

Unterschrift der/des Lehrbeauftragten

Anlage 5 – Angaben für Mitteilung an die Finanzbehörden**ANGABEN FÜR MITTEILUNG AN DIE FINANZBEHÖRDEN**

Aufgrund der mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft getretenen Verordnung über Mitteilungen an Finanzbehörden (BGBl, Jahrgang 1993, Teil I, S. 1554) ist die Universität Erfurt verpflichtet, Kontrollmitteilungen für die an Sie geleisteten Zahlungen der zuständigen Finanzbehörde zu übersenden.

Dazu sind von Ihnen folgende Angaben erforderlich:

Bezeichnung
(Name, Vorname, Firma): _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Finanzamt in dessen Zuständigkeitsbereich sich Ihr Wohnsitz (Firmensitz) befindet:
Anschrift: _____

Steuernummer: _____

Die steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht Ihrerseits bleibt hiervon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6 – Antrag auf Zahlung eines erhöhten Vergütungssatzes

ANTRAG AUF ZAHLUNG EINES ERHÖHTEN VERGÜTUNGSSATZES	
<i>Von Dekanat/Geschäftsführung auszufüllen und zu unterzeichnen!</i>	
Name der/des Lehrbeauftragten	_____
Titel der Lehrveranstaltung	_____
Grund	<input type="checkbox"/> besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung <input type="checkbox"/> besondere Belastung der Lehrveranstaltung <input type="checkbox"/> Lehrangebot kann nicht auf andere Weise sichergestellt werden <input type="checkbox"/> im Hinblick auf die Bedeutung des Fachs und die zu gewinnende Persönlichkeit erforderlich
Begründung	_____ _____ _____ _____
Die der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel sind vorhanden: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Finanzierende Stelle _____
	Titel _____
Datum	Unterschrift Dekanat/Geschäftsführung

VON DER VERWALTUNG AUSZUFÜLLEN:
I. Dezernat 2: Personal und Recht zur Prüfung
II. Kopie an Dezernat 3: Finanzen
III. z.d.A.

Anlage 7 – Begründung für die Übernahme zusätzlicher Prüfungsleistungen**BEGRÜNDUNG FÜR DIE ZUSÄTZLICHE ÜBERNAHME VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN***Von Dekanat/Geschäftsführung auszufüllen und zu unterzeichnen!***Name der/des Lehrbeauftragten****Titel der Lehrveranstaltung für die der Lehrauftrag erteilt wurde****Art der zusätzlichen Leistung** Mitwirkung an selbständige Übernahme von

folgender Prüfung/ folgenden Prüfungen:

Umfang der zusätzlichen Leistung

Stunden

Prüfer/in**Titel der Lehrveranstaltung für die die zusätzliche Leistung erbracht wird****Begründung der Erforderlichkeit für die Übernahme der Leistungen durch die/den Lehrbeauftragte/n****Die o.g. zu übertragenden Prüfungsleistungen können nicht durch hauptamtlich an der Universität Erfurt Beschäftigte im Rahmen ihres Hauptamtes übernommen werden.****Datum****Unterschrift Dekanat/Geschäftsführung**

Anlage 8 – Antrag auf Erhöhung des Lehrauftrages

ANTRAG AUF ERHÖHUNG DES LEHRAUFTRAGS	
<i>Von Dekanat/Geschäftsführung auszufüllen und zu unterzeichnen!</i>	
Name der/des Lehrbeauftragten	
Titel der Lehrveranstaltung für die Lehrauftrag erteilt wurde	
Umfang des Lehrauftrags	Lehrveranstaltungsstunden
Umfang der Erhöhung des Lehrauftrags	Lehrveranstaltungsstunden
Begründung für die Erhöhung	
Datum	Unterschrift Dekanat/Geschäftsführung

Anlage 9 – Informationsblatt zur Erstattung von Fahr- und Übernachtungskosten nach dem Thüringer Reiskostengesetz (ThürRKG)**INFORMATION FÜR LEHRBEAUFTRAGTE****Erstattung von Fahr- und Übernachtungskosten nach dem Thüringer Reiskostengesetz (ThürRKG)**

Soweit der Ihnen erteilte Lehrauftrag die Erstattung eventuell anfallender Fahr- und Übernachtungskosten vorsieht, können Sie zusätzlich zu den von Ihnen gehaltenen und abrechenbaren Lehrveranstaltungsstunden die Ihnen aus diesem Anlass entstandenen Reisekosten abrechnen.

Erstattet werden dabei:

- Tickets der Deutschen Bahn, 2. Klasse (vorhandene Vergünstigungen, insbesondere Bahncard, sind einzusetzen)
- ggf. Bahncard 50 / Bahncard 25:
Wenn die Einsparung von Fahrkosten höher war als die Anschaffungskosten der Bahncard, kann auf Antrag eine Kostenerstattung erfolgen. Eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.
- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Nahverkehr)
- 17 ct / km für Fahrten mit dem Privat-Kfz
- notwendige Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) bis maximal 70,00 EUR / Nacht

Die Übernachtung ist grundsätzlich selbst zu buchen und zu bezahlen. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt.

Die Stundenabrechnung ist zusammen mit der Fahrkostenabrechnung (einschließlich aller Originalbelege) im Dekanat abzugeben. Bitte beachten Sie dabei, dass die Abrechnung einschließlich entsprechender Nachweise unmittelbar nach Beendigung des Lehrauftrages, spätestens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Semesters einzureichen ist (Ausschlussfrist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt).

Nach Eingang der vollständigen Abrechnung und Prüfung werden Ihnen die Fahr- und Übernachtungskosten in der Regel zusammen mit der Lehrauftragsvergütung erstattet.

Bei Fragen zur Erstattung von Fahr- und Übernachtungskosten wenden Sie sich bitte an die zuständige Mitarbeiterin im Dezernat 3: Finanzen, Frau Sabine Manke (E-Mail: sabine.manke@uni-erfurt.de; Tel.: (0361) 737-5206).